

98. Ist eine Feststellungsklage des Inhaltes zulässig, daß der Erbe verpflichtet sei, ein einer juristischen Person ausgesetztes Vermächtnis im Werte von mehr als 5000 *M* zu zahlen, sobald die Genehmigung des Landesherrn zum Erwerbe erteilt sein werde?

RPD. § 256.

EinfGes. zum BGB. Art. 86.

Preuß. AusfGes. zum BGB. Art. 6.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 2. März 1911 i. S. Türkischer Staat (Kl.)
w. Erben B. (Bekl.). Rep. IV. 653/10.

I. Landgericht Kottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Der 1907 in Kottbus verstorbene Rentner B. hatte zur Errichtung eines Gotteshauses in Konstantinopel in seinem Testamente ein Vermächtnis von 100000 *M* zu Gunsten Sr. Majestät des Sultans ausgesetzt.

Der türkische Staat erhob gegen den Erben Klage auf Auszahlung des Vermächtnisses, der das Landgericht stattgab. In der Berufungsinstanz wurde der Klageantrag dahin geändert, daß die Zahlungspflicht für den Fall festgestellt werden solle, daß die Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Preußen zur Annahme des Vermächtnisses erteilt werden würde. Das Kammergericht erkannte auf Abweisung der Klage. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Gründe:

... „Was die Sache selbst anlangt, so hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen, weil das türkische Reich die nach Art. 6 § 1 preuß. AusfGes. zum BGB. zur Wirksamkeit des Vermächtnisses erforderliche Genehmigung des Königs noch nicht erhalten habe. Mit Rücksicht darauf könne jedenfalls zurzeit noch keine Zahlung verlangt werden. Aber auch dem Feststellungsantrage könne nicht entsprochen werden. In dieser Richtung wird ausgeführt, bis zur Erteilung der Genehmigung liege „keinerlei Bindung“ der Erben vor; vorher sei die Zuwendung „absolut nichtig“. Hieraus folge, daß ein rechtlich zu beachtender Zustand erst mit der Erteilung der

Genehmigung eintrete und ein zweifelhaftes Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 RPD., das festgestellt werden könnte, vorher nicht vorhanden sei. Es könne dem Kläger gegeben werden, daß er, wenn ihm vom preussischen Justizminister die Auskunft erteilt sei, daß die Königliche Genehmigung erst dann eingeholt werden solle, wenn durch gerichtliche Entscheidung oder in sonstiger Weise festgestellt sei, daß das Vermächtnis — abgesehen von dem Erfordernis der Allerhöchsten Genehmigung — rechtsgültig sei, ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Gültigkeit habe. Dieses Interesse könne aber nicht in Betracht kommen, wenn die Voraussetzung des § 256 fehle, daß nämlich rechtlich anerkannte Beziehungen vorlägen, deren Bestehen oder Nichtbestehen streitig geworden sei.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht bekämpft. Der jetzt erkennende Senat hat bereits in dem von der Revision angezogenen Urteile vom 9. Juni 1910, Rep. IV. 492/09, die Zulässigkeit der Feststellungsklage in einem gleich liegenden Falle anerkannt. Es wird in diesem Urteile ausgeführt, daß, wenn in einem Testamente einer juristischen Person ein der Königlichen Genehmigung bedürftiges Vermächtnis ausgesetzt sei, schon vor Erteilung dieser Genehmigung zwischen dem Erben und dem Vermächtnisnehmer rechtliche Beziehungen beständen. Der Erbe sei an die zu Gunsten der juristischen Person getroffene letztwillige Verfügung rechtlich gebunden. Ungewiß sei allerdings, ob die juristische Person die zugewendete Summe erwerben könne. Aber unwirksam sei die Zuwendung vor Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung nicht. Werde die Genehmigung erteilt, so gelte sie als vor dem Erbfall erteilt; werde die Genehmigung verweigert, so gelte die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden (Art. 86 Satz 2 EinfGes. zum BGB.). Die Entscheidung verweist auf das Urteil des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1898 (Jur. Wochenschr. S. 639 Nr. 4), in welchem für das preuß. Gesetz, betr. die Genehmigung zu Schenkungen usw., vom 23. Februar 1870 angenommen ist, es handle sich bei der Zuwendung vor der Erteilung der Genehmigung um ein aufschiebend bedingtes Recht, das erst mit der Erfüllung der Bedingung in Wirksamkeit trete. Sie läßt es aber auf sich beruhen, ob für das neue Recht dem beizutreten sei, oder ob, wie das Kammer-

gericht am 25. Januar 1906 (Recht 1906 S. 959 Nr. 2330) angenommen habe, der Anfall der Zuwendung durch die Verweigerung der Genehmigung auflösend bedingt, oder ob die Anwendung der Normen über rechtsgeschäftliche Bedingungen ganz abzulehnen sei, da jedenfalls schon vor der Erteilung der Genehmigung ein Rechtsverhältnis zwischen der bedachten juristischen Person und dem Erben bestehe.

An dieser Entscheidung ist festzuhalten. Daß die Zuwendung nicht, wie das Berufungsgericht meint, bis zur Erteilung der Genehmigung schlechthin nichtig sein kann, ergibt sich, wie die Revision zutreffend ausführt, schon daraus, daß die Genehmigung nach Art. 86 EinfGes. zum BGB. rückwirkende Kraft hat mit dem Erfolge, daß die Zuwendung vom Erbfall an Wirksamkeit erlangt. Denn ein von vornherein nichtiges Geschäft kann nicht nachträglich rechtliche Wirksamkeit erlangen, ein Grundsatz, der in § 109 des Entwurfs I ausdrücklich ausgesprochen war, aber auch in § 141 BGB. gesetzliche Anerkennung gefunden hat.

Für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung spricht auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. In den Motiven zu Art. 49 Abs. 2 des I. Entwurfs des EinfGes. zum BGB. (= Art. 86 EinfGes.) S. 172 ist gesagt, daß, wenn nach Landesrecht der Erwerb von Todes wegen von staatlicher Genehmigung abhängig sei, im gegebenen Falle das gleiche Schwebeverhältnis entstehe, wie bei dem staatlicher Genehmigung bedürftenden Erwerbe von Todes wegen von Seiten eines Religiösen, und in den Motiven zu dem hierauf bezüglichen Art. 48 des Entwurfs I (= Art. 87) S. 168 heißt es, es trete ein Schwebeverhältnis ein, das im Einklange mit den erbrechtlichen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches geordnet werden müsse. Als Vorbild habe § 82 Abs. 3 des Entwurfs (= § 84 BGB.) zu dienen. Daneben sei § 2154 des Entwurfs (= § 2043 BGB.) für entsprechend anwendbar erklärt, um klarzustellen, daß, wenn der Religiöse mit anderen Erben zusammentreffe, das Recht, die Aufhebung der Erbengemeinschaft zu verlangen, für die Zeit bis zur Entscheidung über die Erteilung oder Verfassung der Genehmigung ausgeschlossen sei. Diese Vorschläge sind Gesetz geworden, und gerade aus der entsprechenden Anwendung des § 2043 BGB. ergibt sich mit Sicherheit, daß das Gesetz eine Bindung des Erben an die letztwillige Zuwen-

ding bis zur Entscheidung beabsichtigt hat (vgl. auch Dernburg, *Bürg. Recht* I § 67 II A). Es handelt sich um einen Zustand, der im Anschlusse an die ähnliche Vorschrift in § 184 *BGB.* der Zustand der „schwebenden Ungewißheit“ genannt wird (v. Staudinger 5./6. Auflage S. 353 Bem. 4 und zu § 109 Bem. 1, zu § 184 Bem. 3; *Entsch. des R.O.'s in Zivilf.* Bd. 64 S. 154). . . . Ob im übrigen für die Zeit bis zur Entscheidung über die Genehmigung die Vorschriften über die Bedingungen (insbesondere §§ 160, 162 *BGB.*) entsprechende Anwendung erleiden, bedarf im vorliegenden Rechtsstreite keiner Entscheidung.

Liegt nach dem Erörterten ein Rechtsverhältnis — wenn auch ein in der Schwebelage befindliches — vor, so ist das von der Vorinstanz in Abrede gestellte Erfordernis des § 256 *RPD.* gegeben. Daß ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung vorliegt, scheint das Berufungsgericht nicht verneinen zu wollen. Es ist auch unbedenklich anzuerkennen, da die Rechtslage des Klägers ohne die Entscheidung gefährdet ist, diese Gefährdung von den Beklagten, die die Rechtsgültigkeit des Vermächtnisses bestreiten, ausgeht und endlich die richterliche Entscheidung geeignet ist, diese Gefahr wenigstens zum Teil zu beseitigen. Durch die Feststellung der Rechtsgültigkeit des Vermächtnisses würde . . . die Rechtslage der Klägerin gebessert werden. Würde die Zulässigkeit der Feststellungsklage verneint, so wäre für den Kläger die Möglichkeit, die Genehmigung zu erhalten, überhaupt abgeschnitten.“